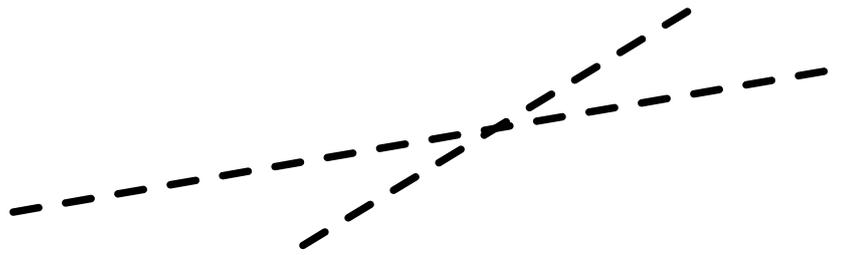


freie theater infoblatt



Der Künstler-Sozialversicherungsfonds

(Stand 1.1.2018)

Um selbstständigen, pflichtversicherten Künstler_innen die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen, der Zuschüsse zu den Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen bei der SVA ermöglicht. Genauso verwaltet der KSVF einen Notfalltopf und prüft Anträge auf Ruhendmeldung für den Fall, dass man die künstlerische Tätigkeit vorübergehend einstellt und AMS-Geld beziehen möchte.

Zuschüsse zur Sozialversicherung

1. Voraussetzungen für die Erlangung des Zuschusses

1.1. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Liegt keine gesetzliche Pensionsversicherung als Künstler_in bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vor, können auch keine Zahlungen vom Künstler-Sozialversicherungsfonds erfolgen.

1.2. Antrag der Künstler_in beim KSVF

mit Antragsformular und künstlerischem Lebenslauf, aus dem möglichst klar der Nachweis der ausgeübten künstlerischen Tätigkeit hervorgeht (z.B.: Zeugnisse, Infos zu Aus-/ Fortbildungen, bisherige Engagements und Aufführungen, Vorlage von Programmheften, Presseartikel, Videos, Fotos, Werkproben, ...). Der Antrag kann sowohl bei der SVA als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingereicht werden. Er kann rückwirkend für vier Kalenderjahre gestellt werden (also im Kalenderjahr 2018 noch für die Kalenderjahre 2014, 2015, 2016 und 2017).

Zur Klärung des Anspruchs wird im Zuge des Antragsverfahrens vom Fonds ein Gutachten erstellt. Dieses wird von einer aus **Kurien** zusammengesetzten **Künstler_innenkommission** erstellt.

Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, kann beim Fonds die Erstellung eines Gutachtens durch die Berufungskurie verlangt werden (Achtung: Berufungsfrist beträgt 4 Wochen). Gut zu wissen: die Anerkennungsrate in der Berufungskurie ist hoch.

1.3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit

Künstler_in im Sinn des K-SVFG ist, „*wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“ Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

1.4. Mindesteinkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit

- Es ist auch ausreichend, wenn die Untergrenze durch **Einnahmen** (statt bis 2013: Gewinn) aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit erreicht wird (**Grenze 2018: € 5.256,60**)
- Ist man als Künstler_in beim KSVF anerkannt, werden auch **Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten** im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich bzw. der bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen (Unterricht, Vermittlung, etc.) für das Erreichen der Mindestgrenze berücksichtigt – bis zu 50 % der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**2018: bis max. € 2.628,30**)
- Eine **Durchrechnung** der Einnahmen bzw. Einkünfte **auf 3 Jahre** kann das Erreichen der Mindestgrenze erleichtern (z. B. verdient jemand in 1 Jahr genug für die Verteilung auf 3 Jahre, dann besteht diese 3 Jahre auf jeden Fall Anspruch auf KSVF-Zuschuss).
- Es gibt **5 Bonusjahre** – falls all diese Neuerungen nichts nützen und man die Untergrenze nicht erreicht – in denen man ohne Rückforderungsverfahren trotzdem einen Zuschuss erhält.

Konkret betragen diese Werte:

- Für das Jahr 2014: € 4.743,72
- Für das Jahr 2015: € 4.871,76
- Für das Jahr 2016: € 4.988,64
- Für das Jahr 2017: € 5.108,40
- Für das Jahr 2018: € 5.256,60

Nach wie vor gilt:

Erreichen die Einkünfte aus selbstständig künstlerischer Tätigkeit diese Mindestgrenze nicht, werden vom Fonds bei einer Antragstellung auch

- Einkünfte aus unselbstständig künstlerischer Tätigkeit, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen (z.B. geringfügige Beschäftigung),
- Stipendien und Preise gem. § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz, sofern diese als Einkommensersatz dienen, berücksichtigt.

Sollte eine selbstständig künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet werden, reduziert sich diese Grenze entsprechend.

Beispiel: Ist eine Künstlerin nur 3 Monate im Kalenderjahr versichert, muss sie auch nur Einkünfte im Ausmaß eines Viertels der Mindestgrenze erreichen. D.h. im Jahr 2018 muss sie Einkünfte von mind. € 1.314,15 haben, um den Zuschuss zu erhalten. Die Obergrenze (siehe 1.5.) von € 28.473,25 bleibt gleich. Den Zuschuss erhält die Künstlerin für jene 3 Monate, in denen sie versichert war.

1.5. Maximale Gesamteinkünfte

Die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 dürfen im Kalenderjahr das 65fache der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Konkret betragen diese Werte:

- Wert 2014: € 25.695,15
- Wert 2015: € 26.388,70
- Wert 2016: € 27.021,80
- Wert 2017: € 27.670,50
- **Wert 2018: € 28.473,25**

Der Fonds kann Zuschüsse nur an Künstlerinnen und Künstler gewähren, deren Gesamtgewinn die

zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet (laut Einkommensteuerbescheid).

Die Höchstgrenze gilt unabhängig davon, wie lange man im betreffenden Kalenderjahr auf Grund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit tatsächlich versichert war.

Erhöhung der Höchstgrenze im Falle von Kindern: In Kalenderjahren, in denen für ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Grenze um das Sechsfache der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze pro Kind (€ 2.628,30 / 2018). (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für dieses Kind z.B. dem anderen Elternteil zusteht.).

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist dieser niedriger als der maximale Zuschuss, so wird der verbleibende Zuschuss für den Kranken- und ggf. auch für den Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird maximal in der Höhe gezahlt, in der Beiträge zur Pflichtversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) an die SVA zu leisten sind. Bei geringerem Einkommen kann der Zuschuss alle Zahlungen an die SVA abdecken.

Der maximale Beitragszuschuss beträgt

- seit 2018: € 158,- monatlich / € 1.896,- jährlich
- für die Jahre 2014 - 2017: € 143,50 monatlich / € 1.722 jährlich

Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft überwiesen. Dem/der betreffenden Künstler_in werden somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeträge vorgeschrieben.

3. Rückzahlung von Beitragszuschüssen

Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer der Ausübung der dem Bescheid zugrundeliegenden künstlerischen Tätigkeit, des Vorliegens der Pflichtversicherung als Künstler_in und der Einhaltung der Einkommensgrenzen. Mit Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet wurden, werden vom Fonds zurückgefordert.

Mit der so genannten „**Einschleifregelung**“ wurde hierbei eine gewisse Erleichterung geschaffen: Künstler_innen, die die jeweilige Einkommensgrenze unter- bzw. überschreiten, müssen nicht mehr den gesamten Zuschuss zurückzahlen, sondern nur jenen Betrag, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden.

Beispiel: Herr X. hat im Jahr 2016 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von € 1.722 erhalten. Seine Gesamteinkünfte haben in diesem Jahr die Obergrenze um € 300 überschritten. Er muss nicht den gesamten Zuschuss von € 1.722, sondern nur € 300 zurückzahlen. Erst wenn er die Obergrenze um zumindest € 1.722 überschreiten würde, müsste er den gesamten Zuschuss zurückzahlen.

Welche Möglichkeiten bestehen im Rückforderungsfall?

Wichtig: die **Frist** für den Einspruch von meist 4 Wochen muss eingehalten werden!

Das KSVFG sieht drei Möglichkeiten der Zahlungserleichterung vor, die ausdrücklich zu beantragen sind: Stundung, Ratenzahlung oder Verzicht.

Für die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die der Künstler/die Künstlerin nachweisen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, die diesbezüglichen Anträge umfassend und nachvollziehbar zu begründen!

Mit der aktuellen Novelle wird es weniger Rückforderungen geben, aufgrund der Möglichkeit Einkommen auf 3 Jahre zu verteilen, Einnahmen statt Einkünfte geltend zu machen, Einnahmen aus Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, und der 5 Bonusjahre.

Verzicht:

Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre.

Sollten Sie die erforderliche Mindestgrenze nicht überschritten haben, gilt folgendes:

- In den ersten fünf Kalenderjahren, in denen die Mindestgrenze nicht erreicht wurde, entfällt diese Anspruchsvoraussetzung und Sie sind von einer Rückzahlungsverpflichtung befreit (= Bonusjahr). Damit der Fonds überprüfen kann, ob die Bonusregelung für Sie notwendig ist, wird ein Verfahren eingeleitet und gemeinsam mit Ihnen nochmals Ihre Einkommenssituation geklärt.
- Haben Sie darüberhinaus noch Zuschüsse bezogen, obwohl die erforderliche Mindestgrenze nicht überschritten worden ist, gibt es noch weitere Verzichtsmöglichkeiten. Diesbezügliche Details sind abhängig vom Einzelfall und werden Ihnen im Anlassfall schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

Wichtiger Hinweis: Haben Sie die zulässige Höchstgrenze fünfmal überschritten bzw. die erforderliche Mindestgrenze fünfmal nicht erreicht, dann kann der Zuschuss erst nach Nachweis der erforderlichen Grenzen, also nur mehr rückwirkend, zuerkannt werden.

4. Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG) - Ruhendmeldung

Mit 1.1.2011 trat das Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG) in Kraft. Darin ist geregelt, dass Künstler_innen die **vorübergehende Einstellung** ihrer **selbstständigen künstlerischen Tätigkeit** beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) melden können. Diese **Ruhendmeldung** bewirkt, dass die Kunstschaffenden während der Periode des Ruhens aus der Pflichtversicherung bei der SVA ausgenommen sind. Es besteht also während dieser Zeit keine Beitragspflicht bei der SVA, dementsprechend aber auch kein Versicherungsschutz und keine KSVF-Zahlungen. Dafür kann – bei Vorliegen der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen – während der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht **Arbeitslosengeld beim AMS bezogen** werden.

Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind beim KSVF zu melden. Die hierfür erforderlichen Formblätter stehen zum Download auf der KSVF-Homepage zur Verfügung. Der KSVF übermittelt die Meldung des Ruhens an SVA, die dann alle weiteren versicherungsrechtlichen Schritte in die

Wege leitet.

Gem. KSVSG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden, die Beurteilung darüber trifft der KSVF per Bescheid. KSVF-Zuschuss-Bezieher_innen haben einen solchen Bescheid bereits, alle anderen Künstler_innen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer Künstler_innen-Eigenschaft beim Fonds beantragen.

Bei einem zusätzlichen **Einkommen aus nicht-künstlerischer Tätigkeit** besteht folgende Möglichkeit: Vor der Ruhendmeldung müssen die Tätigkeiten in Absprache mit der SVA in künstlerische (gem. KSVFG) und (deutlich davon unterschiedene) nicht-künstlerische geteilt werden. Aus der nicht-künstlerischen Tätigkeit, **die nicht ruhend gemeldet werden kann**, darf infolge bis zur Höhe der Geringfügigkeit dazu verdient werden, ohne das Ruhen zu gefährden.

Die Ruhendmeldung muss **im Vorhinein** abgegeben werden und wird frühestens mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird. Auch die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit muss beim KSVF gemeldet werden. Die Wirkung des Ruhens endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit.

Die Versicherung in der SVA ist in all jenen Monaten zur Gänze aufrecht, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt. Dementsprechend gibt es KSVF-Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen nur für jene Monate, in denen eine Pflichtversicherung in der SVA besteht.

5. Unterstützungsfonds für Künstler_innen in Notlagen beim KSVF

Der KSVF kann erstmals ab 2015 auch Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gewähren, bis zu 5.000 Euro: zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse: „Geige gestohlen? Alternativmedizin zu teuer? Längerer Einkommensausfall durch Krankheit? Eine Delogierung droht? Existenzbedrohende Situation durch außergewöhnliche Umstände?“

Hierfür stehen jährlich maximal EUR 500.000 zur Verfügung. Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten) stellen.

6. Weitere Infos

Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien

Tel: 01/ 586 71 85, www.ksvf.at

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft / Kunstschaffende: <http://svagw.at>

Informationsblatt der IGFT zum Themenbereich „Sozialversicherung“

<http://www.freietheater.at/?page=service&subpage=infoblaetter>